

Gemeinde Parkstetten
Schulstraße 3
94365 Parkstetten

Firma
Pro Bau Ingenieur- und
Rohrleitungsbau GmbH
Rößlerhofweg 1
94036 Passau

PLZ, Ort, Datum

94365 Parkstetten 21.08.2025

Telefon Durchwahl (NbSt.)

09421/993314

Telefax

993321

Sachbearbeiter

H. Aumer

E-Mail Adresse

bauamt@parkstetten.de

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

Kostenstelle 7025013

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

- ☒ gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- ☐ gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

zum Antrag vom

20.08.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende **Anordnung:**

Anlagen:

☒ Regelplan/
-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)

Ortsstraße "Seering" und Gemeindeverbindungsstraße "Parkstetten-Steinach"

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)

bei km / von km - km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. zu Haus-Nr.

s. beigefügte Pläne

wird vom / am

01.09.2025

bis zur Beendigung der Bauarbeiten

längstens bis

28.11.2025

für den Fahrzeugverkehr

☒ vollständig☒ halbseitig☐ teilweise

gesperrt.

für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich

☐ vollständig☐ halbseitig☐ teilweise

gesperrt.

für den Fahrradverkehr im Radwegbereich

☐ vollständig☐ halbseitig☐ teilweise

gesperrt.

Grund der Sperrung

Verlegung einer Wasserleitung; Sperrung nach Bauvortschritt

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

☒

Beschilderungsplan

☒

Regelplan

Nr.

Datum

BI/15 bzw. BI/2

vom 12.08.2025 bzw. 21.08.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

lt. beigefügtem Plan über Kreisstraßen SR 8 und SR15 (für Sperrung Gemeindeverbindungsstraße)

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Die Beschilderung ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionalität zu überprüfen.

Den Anliegern der Ortsstraße "Seering" ist die Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen.

Die Baufirma wird gebeten, die betroffenen Anwohner über die Sperrung zu informieren und mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft abzuklären, wie die Leerung der Mülltonnen im betroffenen Bereich erfolgen kann, ggf. sind die Anwohner zu informieren. Ob die Bushaltestellen "Parkstetten, Harthofer Siedlung", "Unterharthof Süd" und Unterharthof angefahren werden können, ist von der Baufirma mit den Busunternehmen abzuklären.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname, Anschrift)

Sebastian Göttl, Rößlerhofweg 1, 94306 Passau

Telefon dienstlich

Telefon privat

E-Mail

0170 7319746

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebühren für diese Anordnung

Auslagen

Gesamtbetrag

Gebührenfestsetzung:

40,00 EUR

EUR

40,00 EUR

Bankverbindung / Fälligkeit

Sparkasse Niederbayern-Mitte, IBAN: DE11 7425 0000 0240 3810 04, BIC: BYLADEM1SRG

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift Martin Panten, 1. Bürgermeister

Verteiler:

Antragsteller

Polizei

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die Anordnungen auf der Vorderseite zu vollziehen und zu befolgen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (gemäß § 5b Abs. 2d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung technischer Hilfsmittel und Anwendung rationaler Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtsignalanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser oder Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Richtzeichen sowie Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen die notwendigen Leuchtdichten und Kontraste für die Beschilderung erreichen, dem RAL-Gütezeichen „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ entsprechen (Schilder mit Reflexfolien nach RA1, RA2 oder RA 3/retrorreflektierende von außen beleuchtete Beschilderungen/innenbeleuchtete Schilder). Die Schilder sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse aufzustellen. In der Regel sind sie in geschlossenen Ortschaften 0,50 m und außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Pfosten angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
10. Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
11. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
12. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
13. Die Arbeiten sind nach möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
14. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
15. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
16. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen /z. B. Straßenaus-

ferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.

17. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
18. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
19. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
20. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
21. Kennzeichnung bei Nacht.
22. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
23. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
24. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
25. Muss an den Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
26. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
27. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
28. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
29. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend der Straßenverkehrsbehörde zu melden.
30. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
 - Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig saubergehalten werden.
 - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher abgebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen.
31. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
32. Werden Personen außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Straßenverkehr eingesetzt oder sind sie im Verkehrsbereich tätig und befinden sich nicht innerhalb einer geschlossenen Absperrung (z. B. Absperrschranken), müssen sie Warnkleidung tragen. Diese muss den Anforderungsmerkmalen der DIN EN ISO 20471 „Warnkleidung; Prüfverfahren und Anforderungen“ erfüllen.
33. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, der vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtsignalanlagen bedient.
34. Diese Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung der Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** erheben. Die Klage müssen Sie bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** erheben.

*** Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

Oberbayern: München in 80335 München

Oberpfalz: Regensburg in 93047 Regensburg

Mittelfranken: Ansbach in 91522 Ansbach

Niederbayern: Regensburg in 93047 Regensburg

Oberfranken: Bayreuth in 95444 Bayreuth

Unterfranken: Würzburg in 97082 Würzburg

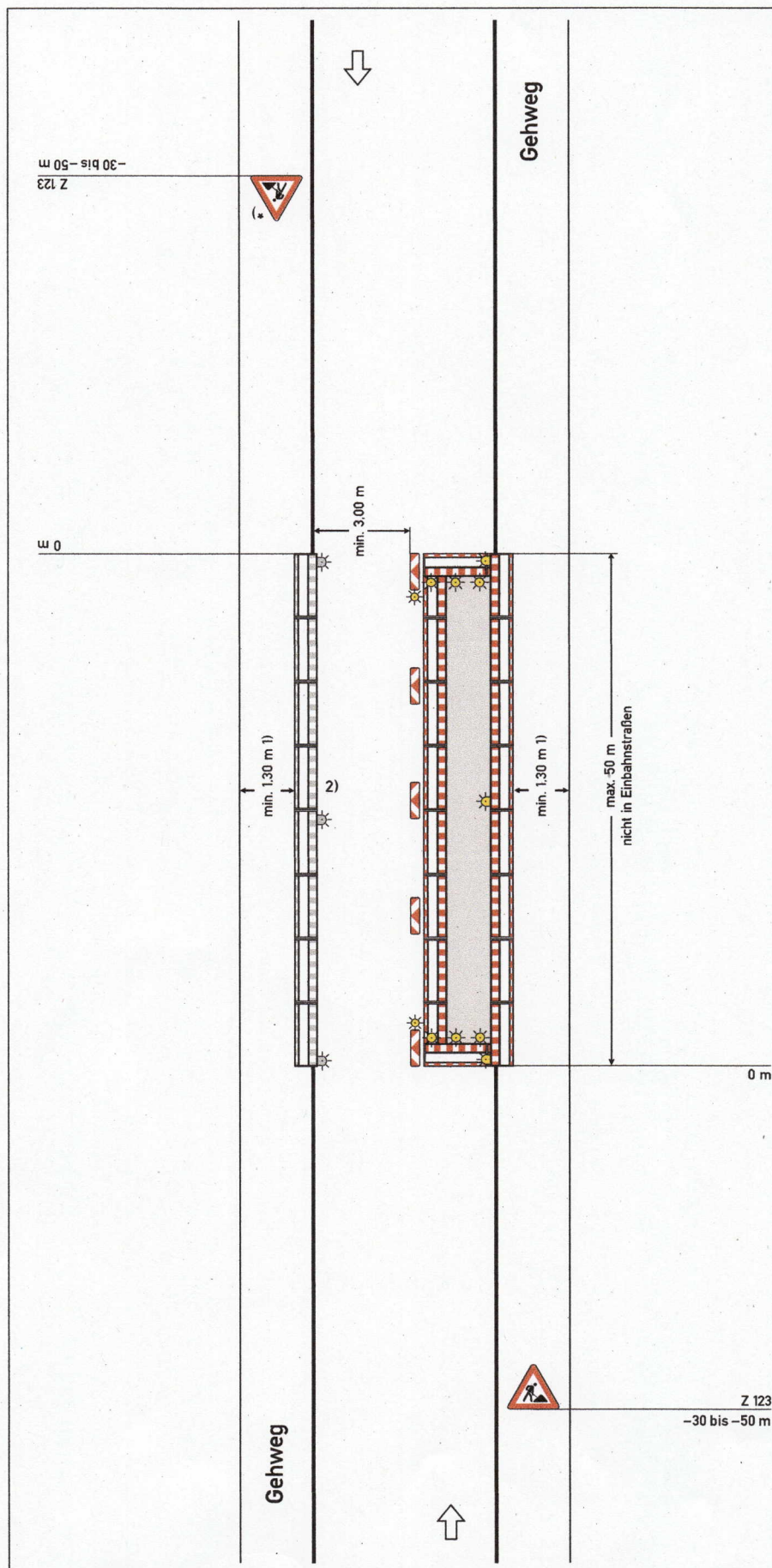
Schwaben: Augsburg in 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).



Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
- [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

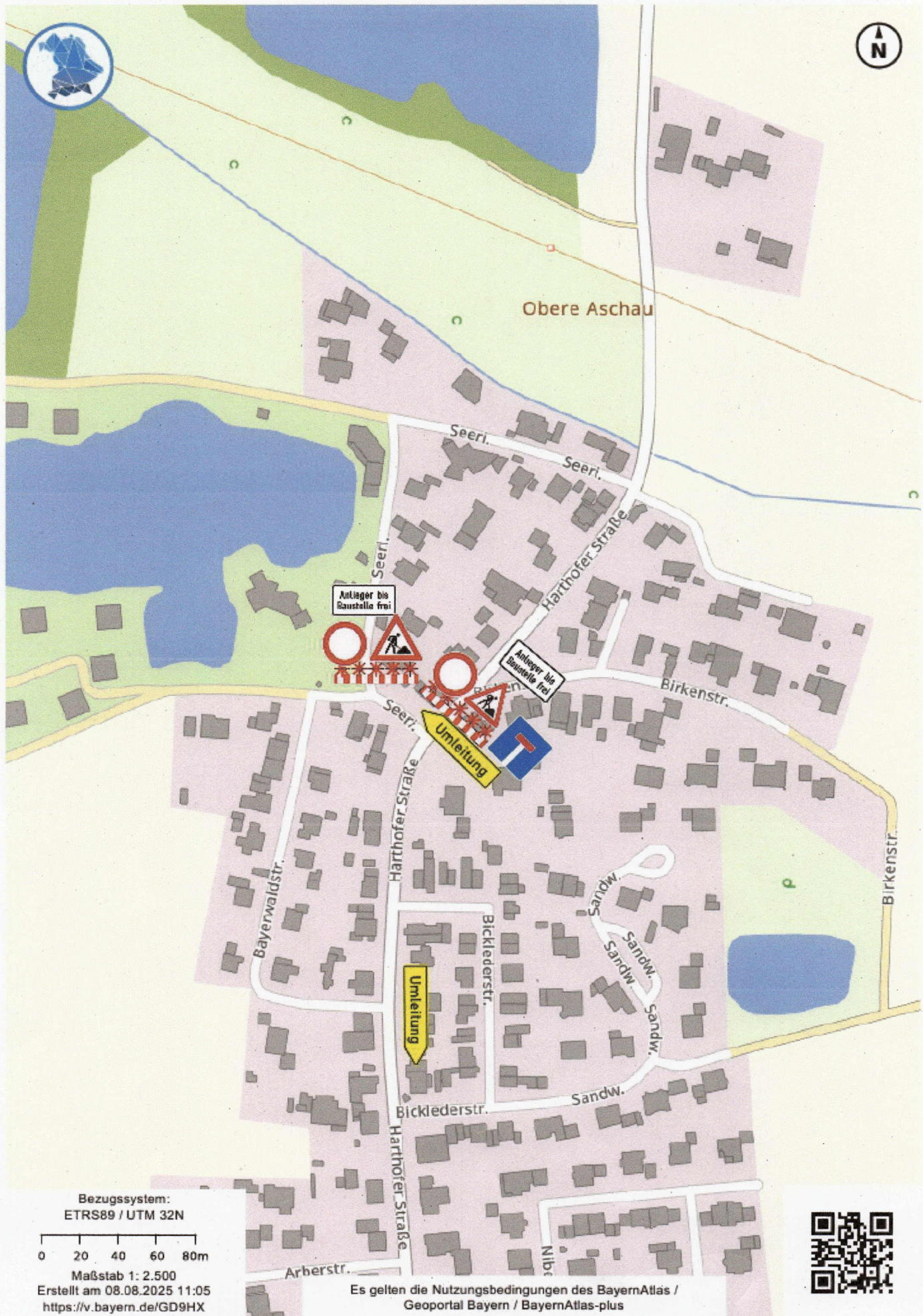
* Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

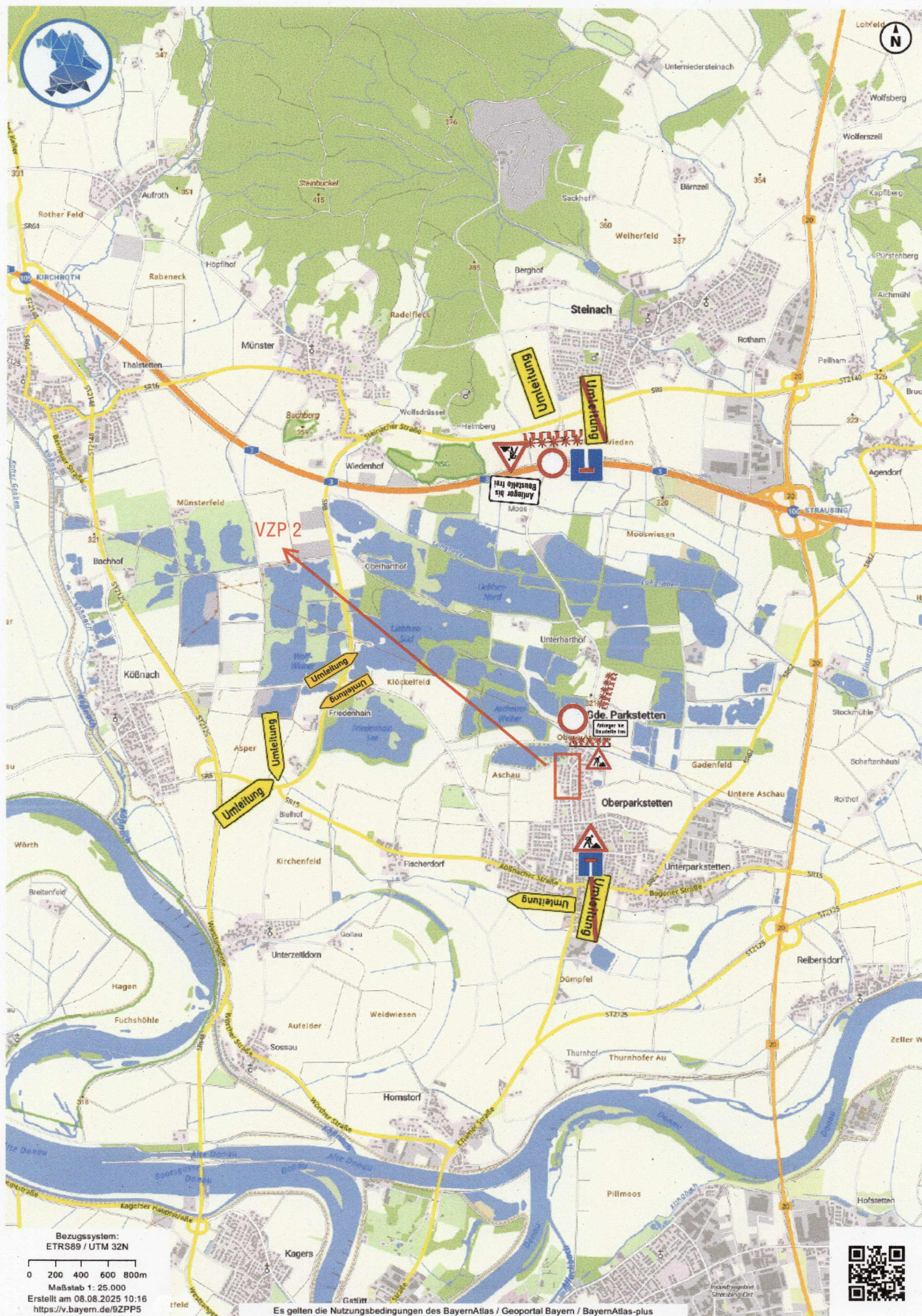
05.21

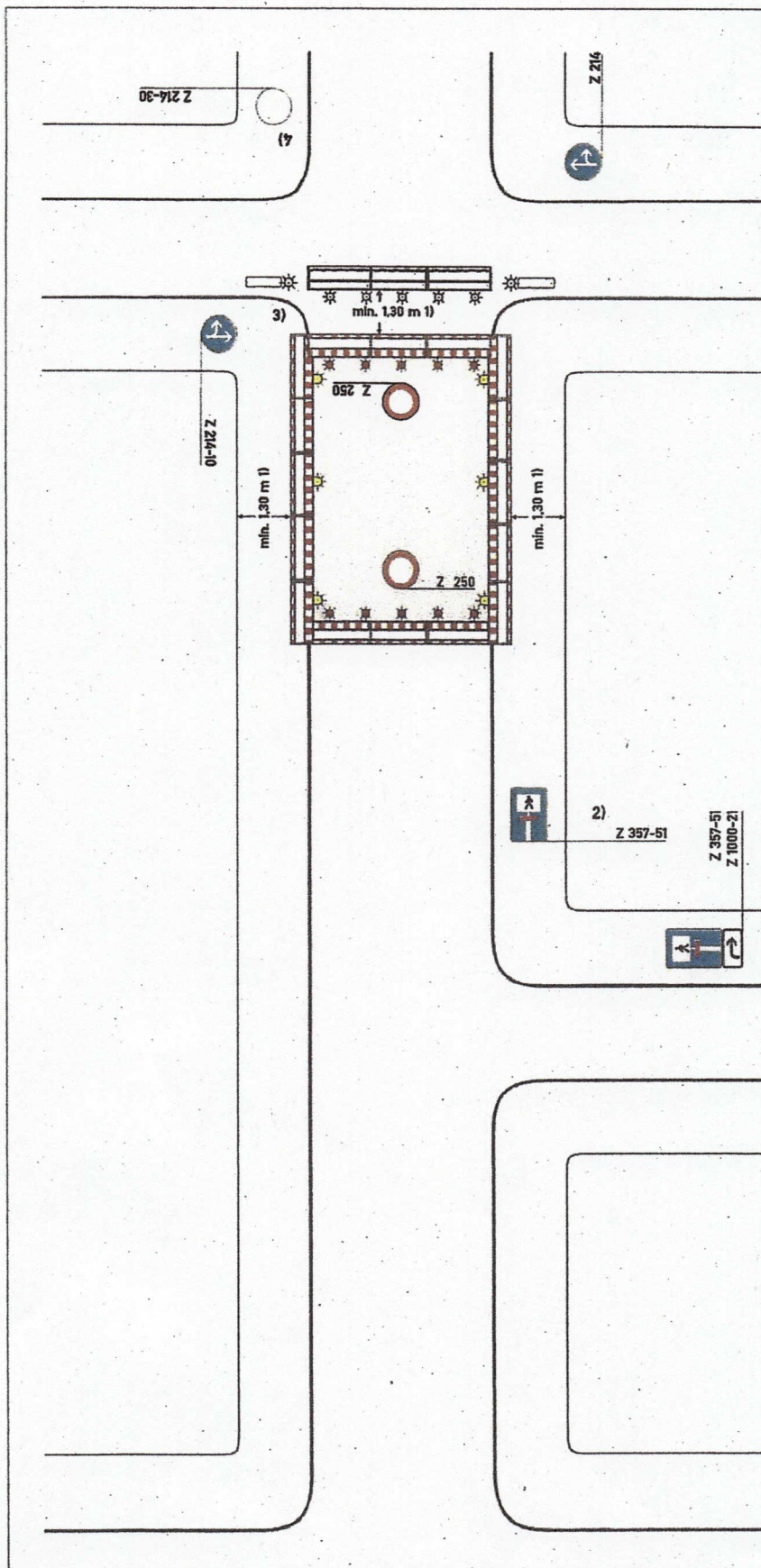
Parkstetten 21. Aug. 2025

[Handwritten Signature]

Panten
1. Bürgermeister







Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- ☐ Einrichtung einer Umleitung
- ☐ Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter. Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
 - 2) ☐ Teilspernung erforderlich;
 - ☐ Z 357
 - ☐ Z 357-50
 - ☐ Z 357-51
 - ☐ Z 357-52
 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
 Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt
 - 3) ☐ Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen
- erforderliche Dimensionierung und Lage
- ☐ gemäß beigefügtem Lageplan
 - ☐ gemäß Anzeichnung vor Ort
- geprüft und angeordnet
- 4) ☐ wegen LZA angeordnet

05.21

Parkstetten 12. Aug. 2025

U. Panten
 Panten
 1. Bürgermeister